



Rechtsanwaltskammer Freiburg

Nachweis Berufsrechtsfortbildung

[§ 43f BRAO](#) regelt, dass jede*r ab dem 01.08.2022 zugelassene Rechtsanwält*in im ersten Jahr der Zulassung die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Berufsrecht nachweisen muss. Diese Veranstaltungen können auch in den 7 Jahren vor der Zulassung besucht werden.

Wir können diesen Nachweis ausstellen, wenn Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie tragen Ihren Klarnamen in Alfaview ein,
- Sie lassen Ihre Kamera während der Veranstaltung aktiviert,
- Sie nehmen ununterbrochen an der Veranstaltung teil.
- Die RAK Karlsruhe erstellt Screenshots, die nach Erteilung der Bescheinigung gelöscht werden.

Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, schalten Sie Ihre Kamera ab, Sie erhalten dann allerdings keine entsprechende Bescheinigung.



Einführungslehrgang Schwerpunkt Rechtsanwalt

Einführungslehrgang Schwerpunkt Rechtsanwalt

Gliederung

- A. Kanzleigründung
- B. Tätigkeit als Einzelanwalt
- C. Rechtsformen gemeinschaftlicher Berufsausübung
- D. Rechtsanwalt in Anstellung
 - Beim Rechtsanwalt
 - Beim Nichtanwalt
- E. Kanzleikauf

A. Kanzlei Gründung

- 1. Voraussetzungen
 - Zulassung als Rechtsanwalt
 - Kanzlei
 - beA
 - Büroausstattung
 - Zeit
 - Gute Nerven
- 2. Planung und Angebot

Zulassung als Rechtsanwalt

- Antrag bei der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer, [§ 6 BRAO](#)
- Nachweis des zweiten juristischen Staatsexamens, [§ 4 BRAO](#)
- Keine Versagungsgründe, [§ 7 BRAO](#)
 - Verlust der Amtsfähigkeit infolge strafrechtlicher Verurteilung
 - Rechtskräftiger Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft
 - Gesundheitliche Gründe
 - Unvereinbare Tätigkeit / Richter oder Beamter
 - Vermögensverfall
 - Unwürdigkeit
- Nachweis Berufshaftpflichtversicherung, [§ 51 BRAO](#)

Kanzlei

- Nach [§ 27 Abs. 1 BRAO](#) gilt:
 - Der Rechtsanwalt muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten.
- Was ist eine Kanzlei?
 - Die Kanzleipflicht des Rechtsanwalts ist erfüllt, wenn organisatorische Maßnahmen vorliegen, die der Öffentlichkeit den Willen des Rechtsanwalts offenbaren, bestimmte Räume zu verwenden, um dem rechtsuchenden Publikum dort anwaltliche Dienste bereitzustellen. Ferner muss der Rechtsanwalt ein Praxisschild anbringen, einen Telefonanschluss unterhalten und zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum in den Praxisräumen für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehen. ([BGH AnwZ \(Brfg\) 3/17 vom 21.03.2017](#)).

Kanzlei (2)

- Es bestehen lokal deutliche Unterschiede, wie streng diese Anforderungen ausgelegt werden.
- Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg wird es als ausreichend angesehen, wenn der Rechtsanwalt nach telefonischer Vereinbarung am Kanzleisitz zur Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen verfügbar ist, da die Berufstätigkeit weniger als bislang an einen Ort geknüpft ist. Allerdings war der BGH in [AnwZ \(Brfg\) 50/24](#) vom 01.12.2025 strenger: Ein Co-Working-Space mit stundenweisen anmietbaren Räumen reicht nicht aus.
- Die Räume müssen geeignet sein, Akten sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren und zwar sicher vor dem inhaltlichen Zugriff und der Entwendung, Entsprechend ist Mindestvoraussetzung das Vorhandensein abschließbarer Vorrichtungen zur Verwahrung der Akten oder eine örtlich getrennte Aufbewahrung der Akten, sofern diese elektronisch geführt werden.

Kanzlei (3)

- Die Kanzleipflicht ist unbedingt zu beachten, denn nach [§ 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO](#) kann der Vorstand die Zulassung widerrufen, wenn nicht binnen drei Monaten die Kanzlei eingerichtet wurde.
- Mit dieser Kanzlei wird ein Rechtsanwalt im bundesweiten Rechtsanwaltsverzeichnis (BRAV – www.rechtsanwaltsregister.org) eingetragen, [§ 31 BRAO](#) und [RAVPV](#).
- Zu Kanzleien können **Zweigstellen** gegründet werden. Diese sind rechtlich unselbständig, genügen aber ihrerseits den Anforderungen an eine Kanzlei.
- **Weitere Kanzleien** hingegen sind rechtlich selbständig.



- Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet zwingend und automatisch nach Eintragung der Daten durch die regionale Rechtsanwaltskammer ein sogenanntes besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein, [§ 31a Abs. 1 BRAO](#).
- Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, das ihm zugeordnete Postfach zu überwachen und die technischen Mittel zu dessen Abruf vorzuhalten, [§ 31a Abs. 6 BRAO](#).
- **Exkurs: Organisation des beA vor Zulassung**
 - [Karte bestellen](#), sobald Safe-ID bekannt.
 - beA einrichten; gute Hilfe dazu auf www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv/



- Zu **Zweigstellen** entstehen keine eigenen Postfächer, da sie unselbständig an der Kanzlei hängen.
- **Weitere Kanzleien** hingegen lösen jeweils ein weiteres Postfach aus.
- Gerade wegen des beA ist die Abgrenzung zwischen weiteren Kanzleien und Zweigstellen wichtig. Umgekehrt kann die Frage, ob eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle gegründet wird, oft anhand des beA geklärt werden:
 - Wäre es bedenklich, wenn Post aus der einen Einheit durch das Sekretariat der anderen Einheit abgerufen wird, liegt eine weitere Kanzlei vor, eine Art „berufsrechtliche Schizophrenie“.



- Seit dem 01.01.2022 besteht bundesweit aktive Nutzungspflicht, professionelle Einreicher können nur noch elektronisch wirksam einreichen, eine schriftlich eingereichte Klage eines Rechtsanwalts ist unwirksam.
- Der Mangel der Form kann nur bei Ausfall des beA entschuldigt und die Einreichung unverzüglich formgerecht nachgeholt werden. Hierzu genügt nach aktueller Rechtsprechung ein [Screenshot](#).
- Praktisch alle Kammern verwenden das beA zur Übermittlung ihrer offiziellen Bekanntmachungen an ihre Mitglieder. (Nur) im Bezirk der RAK Freiburg wird auch mittels beA-Authentifizierung gewählt.



- Seit Juli 2020 verschickt auch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) Ihre [Mitteilungen](#) nur noch digital. Dafür hatte sich die Rechtsanwaltskammer Freiburg zur Dämpfung der Kosten eingesetzt.
- Auch die Einladung zur Mitgliederversammlung ([§ 86 BRAO](#)) erfolgt mittlerweile in schriftlich oder elektronisch, die Schriftform des [§ 37 BRAO](#) ist nicht länger erforderlich, wurde seit Jahrzehnten auch nicht eingehalten, auch wenn die Einladungsschreiben vorher Kopien einer im Original unterschriebenen Einladung waren.



- Verstöße gegen die Nutzungspflicht haben unangenehme Konsequenzen:
 - Einige Anwaltsgerichte haben wiederholt je 3.000,- € Geldbuße verhängt, das AnwG Freiburg nimmt dies ebenfalls als Orientierungsgröße für Erstverstöße.
 - Es drohen Schadenersatzansprüche, da der Rechtsanwalt behandelt wird als habe er den Eingang zur Kenntnis genommen, obwohl er ihm gänzlich verborgen bleibt. Da die Kenntnis des Anwalts dem Mandanten zugerechnet wird, erleidet dieser möglicherweise einen Rechtsverlust, den er bei dem Rechtsanwalt liquidieren wird.
 - Die Berufshaftpflichtversicherung wird eine wissentliche Pflichtverletzung annehmen und damit Regress nehmen können.

Büroausstattung

- Aus dem Kanzleibegriff ergibt sich bereits, dass auch mit überschaubarer Büroausstattung der Beruf ausgeübt werden kann.
- Ein Computer. Mobilgeräte genügen nur eingeschränkt, da damit das beA nicht eingerichtet werden kann. Mobile Betriebssysteme können allerdings für Abruf und Versand verwendet werden, sobald einmal ein Software-Zertifikat entsprechend eingerichtet wurde.
- Ein Kartenlesegerät wird für die Erstregistrierung des beA benötigt, es kann dann aber mit Software-Zertifikaten weitergearbeitet werden.
- Um Anlagen einreichen zu können, sollte ein tauglicher Scanner vorhanden sein.
- Benötigt wird ansonsten ein Telefon, wobei ein Mobiltelefon genügt.
- Ein Kanzleischild, wobei hier ein kleines Schild an Klingel und Briefkasten genügt.

Büroausstattung (2)

- Wenn Papierakten eingesetzt werden sollen, sind abschließbare Aktenregister erforderlich. Nach [§ 50 Abs. 1 BRAO](#) hat der Anwalt durch Handakten ein geordnetes Bild seiner Tätigkeit zu dokumentieren. Handakten dürfen auch elektronisch geführt sein.
- Pflicht ist aufgrund der strengen Rechtsprechung des BGH ([III ZB 96/18](#)) zur Haftung des Rechtsanwalts die Führung eines Papierkalender.
- Nicht länger zwingend: Telefax

Büroausstattung (3)

- Geschäftskonto und Sammelanderkonto ([§ 4 BORA](#)).
- Ein Sammelanderkonto wird ab dem 01.08.2022 nur noch benötigt, wenn Fremdgeldkontakt erwartet wird, vgl. kurz <https://www.rak-freiburg.de/raktuell/nochmals-zu-sammelanderkonten/>
- Nachdem es einige Jahre so aussah als werde es bald keine Sammelanderkonten mehr geben, konnte die BRAK einen Etappenerfolg erreichen: Für das Konzept eines automatisierten Datenaustausches zur geldwäscherechtlichen Prüfung gab es im Gegenzug seitens des BMF die Verlängerung des Nichtanwendungserlasses: <https://www.rak-freiburg.de/raktuell/zwischenziel-erreicht-ein-weiteres-jahr-sammelanderkonten/>

Zeit

- Wer selbst eine Kanzlei gründet, sollte die Zeit nicht unterschätzen, die vor allem zu Anfang mit formellen Problemen zugebracht werden muss.
- Zeit, ein gutes Kanzleimanagement aufzubauen.
- Zeit, ein Konzept für die Positionierung der Kanzlei auszuarbeiten, zu korrigieren und zu verfolgen (Fachanwaltschaften!)
- Zeit für die Ausarbeitung eines sinnvollen Werbekonzeptes. Dabei gilt nicht „viel hilft viel“, sondern es sind zielsichere Akzente zu setzen.

Gute Nerven

- Wer selbst eine Kanzlei gründet, wird voraussichtlich Rückschläge erleiden und auf jeden Fall mehr als einmal unsicher sein.
- Wenn berufsrechtliche Grenzen unklar sind: Bei der Kammer nachfragen, ehe man teure Fehler macht.
- Durststrecken sollten eingeplant werden, gegen Existenzsorgen hilft im Zweifel eine Förderung, die stetig wenigstens Grundkosten abdeckt.
- Sorgen Sie unbedingt für eine Absicherung für den Fall eines länger andauernden Ausfalls, der noch nicht Berufsunfähigkeit ist.

Schild raus und los geht's?

- Das ging in den 1970ern und 1980er Jahren ohne Probleme.
- Heute ist die Anwaltsdichte deutlich höher und entsprechend bedarf der Berufsstart als Gründer einer vollkommen anderen Vorbereitung.
- Es empfiehlt sich der Entwurf eines Business-Plans, in dem die Gründung durchgerechnet wird, damit man weiß, welcher finanzielle Spielraum besteht und kalkulieren kann, wie viel für welche Ausgabe vorhanden ist.
- Es lohnt sich insbesondere eine Auseinandersetzung mit den eigenen Grundlagen: Berufsrecht und Gebührenrecht.

B. Tätigkeit als Einzelanwalt

- 1. Vorzüge
- 2. Nachteile
- 3. Gründung
- 4. Empfehlungen

1. Vorzüge

- Kein Streit unter Kollegen
- Keine Konkurrenz um Mandate innerhalb der Kanzlei
- Keine Kollisionen mit Mandanten anderer Kollegen
- Keine steuerrechtlichen Komplikationen
- Geringer Kapitaleinsatz notwendig
- Flexibel

2. Nachteile

- Kein Austausch mit Kollegen, bis außerhalb ein Netzwerk besteht
- Keine Möglichkeit, mit anderen gemeinsam Gebiete abzudecken
- Vertretung muss organisiert werden: [§ 53 BRAO](#)
- Weniger Empfehlungen wegen des kleineren Netzwerks
- Kanzlei teurer, wenn dennoch repräsentative Räume gesucht sind
- Fehlende Größe kann Mandanten abschrecken

3. Gründung

- Zulassung und Anmeldung bei Betriebsfinanzamt
- Befreiung bei der Rentenversicherung beantragen
- Anmietung von Räumen
- Kanzleiausstattung organisieren
- Werbung
- Fördermittel prüfen:
 - <https://www.arbeitsagentur.de/existenzgruendung-gruendungszuschuss>
- Kanzleisitz an Rechtsanwaltskammer melden

4. Empfehlungen

- Konzept erarbeiten: Warum möchte ein Mandant zu mir?
 - Spezialisierung
 - Spezialkenntnisse außerhalb des juristischen Handwerkszeugs
- Kanzleiausstattung nicht überdimensionieren
 - Lieber gebrauchte gute Möbel als in Ausgaben stürzen
 - Elektronische Aktenführung von Tag 0 an spart Archivkosten und Aufwand
 - Erreichbarkeit ist das Minimum, Anforderungen an Kanzlei sind nicht sehr hoch.
- Werbung
 - Gelbe Seiten / Telefonbücher sind teuer aber nutzlos
 - Gezielte Ad-Word-Werbung verspricht weit höheren Nutzen, verlangt aber Planung und Pflege
- Literatur / Recherche-Möglichkeiten
 - Online-Datenbanken? Zeitschriften?
 - Berufrechtliche Literatur und Literatur zum RVG nicht vergessen

C. Rechtsformen gemeinschaftlicher Berufsausübung

- 1. Abzugrenzen von der Bürogemeinschaft, § 59q BRAO
- 2. Sozietät (GbR)
- 3. PartG / PartGmbB
- 4. Kapitalgesellschaften am Beispiel der GmbH, ausländische Gesellschaftsformen (seit 01.08.2022) werden nicht behandelt
- 5. Berufsrechtliche Folgen
- 6. Ausblick auf Änderungen

Vorzüge

- Geteilte Kosten, keine geteilten Gewinne
- Kein Gründungsaufwand notwendig
- Flexibel in der Ausgestaltung
- Steuerlich einfach: Vollständig getrennte Versteuerung der Einkünfte, da die Bürogemeinschaft keine Erwerbsgesellschaft ist, sondern nur die Ausgaben zusammen verwaltet.
- Keine Bindung.
- Seit 08/22 mit gesetzlicher Regelung in [§ 59q BRAO](#). Seither **keine Kollisionskontrolle**, soweit wirklich nur Bürogemeinschaft.

Nachteile

- Keine Haftungsbegrenzung durch Gesellschaftsform.
- Oft ohne schriftliche Abrede gegründet, daher schlafende Risiken.
- Geringe Bindung führt zu reduzierter Planbarkeit.
- Erhöhung der Haftungsrisiken bei geringer Kontrolle. Stichwort: Außensozietät.
- Erhöhung berufsrechtlicher Risiken, da regelmäßig kein umfassender Einblick in die wechselseitigen Mandate und daher anfällig für Fehler in der Kollisionskontrolle, die nur dann nicht stattfinden muss, wenn sicher eine Bürogemeinschaft vorliegt.
- Risiko der Befragung über Kreuz, wenn Außensozietät ([§ 32 BORA](#))
- Keine steuerlichen Möglichkeiten mit Blick auf Rücklagen o.ä.

Empfehlungen

- Jeweils Haftungsbegrenzung durch AGB mit entsprechender Versicherung (mindestens 4-fache Mindestversicherungssumme) vorbereiten, [§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO](#). Vorsicht: Individuell, nicht gemeinsam, sonst ist die Bürogemeinschaft schnell eine BAG.
- Versicherungssummen angleichen.
- Individuelle Begrenzungen sind sehr riskant, da die Absicht mehrfacher Verwendung die Individualität beseitigt und die Beweislast beim Verwender liegt, [§ 305 Abs. 1 BGB](#).
- Schriftlichen Vertrag mit Regelungen für die Beendigung.
- Regelungen zur Begrenzung der Überraschungen aus [§ 32 BORA](#) treffen.

Vorzüge

- Kosten auf mehrere Schultern verteilt.
- Grundform der Gesellschaft, einfache Binnen-Struktur.
- Kein Gründungsaufwand notwendig (Registereintrag aber möglich nach MoPeG)
- Flexibel in der Ausgestaltung
- Steuerlich einfach: Formular gesonderte und einheitliche Feststellung verteilt Gewinne, diese werden beim Gesellschafter versteuert.
- Seit 08/22 kann die Sozietät eine Zulassung beantragen und erhält damit ein eigenes beA-Postfach.
- Auch als Rechtsanwaltsgesellschaft möglich, [§ 59p BRAO](#) (Mehrheit RAe in Organen und Gesellschaft).

Nachteile

- Keine Haftungsbegrenzung durch Gesellschaftsform.
- Versicherungspflicht der Berufsausübungsgesellschaft.
- Oft ohne schriftliche Gesellschaftsvertrag gegründet, daher schlafende Risiken.
- Geringe Bindung führt zu reduzierter Planbarkeit.
- Wenig steuerliche Möglichkeiten mit Blick auf Rücklagen o.ä.
- Befragung der Mandanten bei Auflösung oder Ausscheiden eines Gesellschafters, auch eines Scheingesellschafters ([§ 32 Abs. 8 BORA](#)).

Empfehlungen

- Haftungsbegrenzung durch AGB mit entsprechender Versicherung (mindestens 4-fache Mindestversicherungssumme) vorbereiten, [§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO](#).
- Haftungsbegrenzung auf einzelne Sozien nach [§ 52 Abs. 2 S. 2, 3 BRAO](#) (Achtung Form!).
- Individuelle Begrenzungen sind sehr riskant, da die Absicht mehrfacher Verwendung die Individualität beseitigt und die Beweislast beim Verwender liegt, [§ 305 Abs. 1 BGB](#).
- Schriftlichen Vertrag mit Regelungen für die Beendigung.
- Versicherungsbedingungen angleichen.
- Regelungen zur Begrenzung der Überraschungen aus [§ 32 BORA](#) treffen.
- Freiwillige Zulassung ([§ 59f Abs. 1. S. 3 BRAO](#)) in Betracht ziehen: Gesellschafts-beA.

Vorzüge PartG

- Registerpublizität sollte Risiko einer Außensozietät bannen oder zumindest reduzieren.
- Geringer Gründungsaufwand.
- Flexibel in der Ausgestaltung.
- Steuerlich einfach: Wie Sozietät.
- Geringe Bindung.
- Haftungsbegrenzung nach [§ 8 Abs. 2 PartGG](#)
- Kann seit 08/22 freiwillig eine Zulassung beantragen, erhält dann ein beA.

Nachteile PartG

- Geringe Wirkung der Haftungsbegrenzung durch Gesellschaftsform:
Nur auf einzelne Partner.
- Risiko der Befragung über Kreuz, wenn Außensozietät ([§ 32 BORA](#))
- Kaum steuerlichen Möglichkeiten mit Blick auf Rücklagen o.ä.
 - Aber: Mit dem [Umwandlungssteuergesetz vom 25.06.2021](#) gibt es jetzt die Option, eine Personengesellschaft steuerlich so zu behandeln, wie eine Kapitalgesellschaft, ohne sie gesellschaftsrechtlich umzuwandeln.
- Risiko des Untergangs bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters.

Empfehlungen

- Haftungsbegrenzung durch AGB mit entsprechender Versicherung (mindestens 4-fache Mindestversicherungssumme) vorbereiten, [§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO](#).
- Begrenzung auf einzelnen Partner mit Formfalle in [§ 52 Abs. 2 S. 3 BRAO](#).
- Versicherungssummen unbedingt angleichen.
- Schriftlichen Vertrag mit Regelungen für die Beendigung.
- Regelungen zur Begrenzung der Überraschungen aus [§ 32 BORA](#) treffen.
- Besser gleich PartGmbH, seit 01.08.2022 kein Kostennachteil mehr in der BHV.
- Zugelassene BAGs nach BRAO können sich auch an anderen Berufsausübungsgesellschaften (auch nach StBerG / WPO / PAO) beteiligen, [§ 59i Abs. 1 S. 1 BRAO](#). Umgekehrt geht das nicht!
- Auch als Rechtsanwaltsgesellschaft möglich, [§ 59p BRAO](#) (Mehrheit RAe in Organen und Gesellschaft).

Vorzüge PartGmbB

- Wie PartG
- Haftungsbegrenzung nach [§ 8 Abs. 4 PartGG](#) für berufsrechtliche Risiken, nicht gegen Straftaten. Seit 08/2022 bei kleinen Gesellschaften nach [§ 59o BRAO](#) mit reduzierter Mindestversicherungssumme.
- Erhält mit Zulassung zwingend ein beA, die Gesellschaft ist nach [§ 59f BRAO](#) zulassungspflichtig.

Nachteile

- Wie PartG.
- Früher teure Versicherung, seit dem 01.08.2022 allerdings bei kleinen PartGmbB keine Hürde mehr.
- Die PartGmbB ist eine zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des [§ 59f BRAO](#), was zu zusätzlichen Kosten für deren Zulassung und Kammerbeiträgen der Gesellschaft führt. (Überblick zu den Gründungskosten: <https://www.rak-freiburg.de/raktuell/kosten-der-zulassung-einer-bag/>)

Empfehlungen

- Wie PartG, nur Haftungsbegrenzung auf Deckungssumme oder besser AGB-fest auf vierfachen Mindestbetrag empfohlen.
- Der gelungenste Kompromiss im aktuellen und neuen Anwaltsgesellschaftsrecht, gerade durch die steuerliche Option.

Vorzüge

- Haftungsbegrenzung nach [§ 13 Abs. 2 GmbHG](#) für alle Risiken, nicht gegen Straftaten.
- Gestaltungsmöglichkeiten für Altersvorsorge und Rückstellungen.
- Überschaubarer Gründungsaufwand.
- Erhält mit Zulassung ein eigenes beA.
- Auch als Rechtsanwaltsgesellschaft möglich, [§ 59p BRAO](#) (Mehrheit RAe in Organen und Gesellschaft).

Nachteile

- Im Vergleich zur PartG (mbB) höherer Gründungsaufwand.
- Eigene Zulassung der GmbH, weitere Kosten bei Vergleich mit PartG, nicht PartGmbH.
- Steuerrechtliche Risiken größer.
- Insolvenzantragspflicht.
- Berichtspflichten.
- Relativ teure Versicherung (weniger erheblich durch neuen [§ 59o Abs. 2 BRAO](#)).
- Gewerbesteuerpflicht.

Empfehlungen

- PartGmbH meist praktischer.
- GmbH kann in Sonderkonstellationen sinnvoll sein, so bei Datenschutz als Hauptzweck.
- AG noch etwas komplexer, dann eher als GmbH gründen.
- Aufgrund der neuen Möglichkeiten aus dem [Umwandlungssteuergesetz](#) vom 25.06.2021 wird die PartGmbH mit der Option zur Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft noch attraktiver.

Kollisionsprüfungen

- Jede Form einer gemeinschaftlichen Berufsausübung begründet eine Berufsausübungsgesellschaft, anders nur: Bürogemeinschaft kraft Definition, soweit eingehalten!
- In einer BAG ist immer – auch bei Wechseln zwischen verschiedenen Berufsausübungsgesellschaften – mit entsprechenden Systemen sicherzustellen, dass keine Mandate angenommen werden, die nach [§ 45 BRAO](#) oder [§ 43a Abs. 4 BRAO](#) nicht hätten angenommen werden dürfen. Machen Sie sich dazu mit den Kollisionsregelungen vertraut, fragen Sie bei Zweifeln Ihre RAK.
- Die Rechtsprechung zum Recht der Interessenkollisionen ist äußerst kompliziert und in Teilen widersprüchlich. In besonderen Konstellationen führen die Regeln mehr oder weniger zu einem Berufsausübungsverbot.

Grenzen der Zusammenarbeit

- § 59a BRAO a.F. begrenzte bis zum 31.07.2022 recht rigoros die Berufe, mit denen Rechtsanwälte zusammenarbeiten durften. Die berufliche Zusammenarbeit wurde zum 01.08.2022 durch [§ 59b BRAO](#) deutlich erweitert.
- Es muss darauf geachtet werden, dass der Eindruck einer unzulässigen beruflichen Zusammenarbeit bereits Anlass zu Streitigkeiten mit Konkurrenten oder zu berufsrechtlichem Vorgehen durch die Rechtsanwaltskammer führen kann, da [§ 6 BORA](#) unsachliche Werbung verbietet und dieses Verbot in Abs. 3 auch auf die Werbung durch Dritte erstreckt.

Zur Vertiefung

- Handels-Personengesellschaften und mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaften sind mittlerweile zugelassen.
- Zugelassene Gesellschaften erhalten ein Postfach, die Möglichkeit einer freiwilligen Zulassung eröffnet diese Option auch den nicht zulassungspflichtigen Gesellschaften.
- Berufsausübungsgesellschaften sind mittlerweile postulationsfähig und unterfallen dem anwaltlichen Berufsrecht samt Sanktion (Geldbuße dann bis 500.000,- €).

Zur weiteren Vertiefung

- Auch von Interesse: Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, am 01.01.2024 in Kraft getreten.
- Das neue Anwaltsgesellschaftsrecht ist formoffen und ermöglicht daher den Einsatz aller nach dem MoPeG möglichen Gesellschaftsformen.

D. Rechtsanwalt in Anstellung

- 1. Beim Anwalt
- 2. Beim Nichtanwalt

Vorzüge

- Kalkulierbares Einkommen.
- Gesetzliche Urlaubsansprüche.
- Elternzeit.
- Teilzeitananspruch.
- Absicherung im Krankheitsfall.
- Einarbeitung durch andere erleichtert den Berufseinstieg.
- Möglichkeit, Fachanwaltstitel zu erlangen, indem Fälle auf einzelne Bearbeiter geschoben werden, bis die Fallzahlen erreicht sind.
- Als Anwalt im Sinne der BRAO gilt – Änderungen sind hier nicht unwahrscheinlich – aktuell auch ein Patentanwalt oder eine Patentanwaltsgesellschaft, [§ 46 Abs. 1 BRAO](#).

Nachteile

- Bei mittlerem oder schwächerem Examen nur moderate Bezahlung.
- Ausbeuterische Modelle mit Beteiligungsmodellen, bei denen jedes Jahr der Mindestumsatz steigt.
- Das Arbeitszeitgesetz ist oft graue Theorie, hier kommt aber durch ein Urteil eines Verwaltungsgericht(!) gerade etwas in Bewegung: [VG Hamburg, 21 K 1202/25 v. 18.11.2025](#).
- Sie müssen Umsatz bringen, regelmäßig wird also auch Akquise erwartet, auch wenn das oft in Bewerbungsgesprächen anders klingt.
- Wenig eigene Entscheidungsfreiheit.
- Kündigungsschutz nur bei etwas größeren Einheiten, [§ 23 KSchG](#).
- Sie müssen einen Umsatz erzielen, an dem Sie selbst nie proportional partizipieren. Sie treffen daher unter Umständen Entscheidungen, die Sie in der Sache nicht gutheißen.

Empfehlung

- Prüfen Sie nach zwei Jahren, ob Sie sich deutlich vom Einkommen von Rechtsanwaltsfachangestellten absetzen können. In Freiburg ist das oft nicht der Fall, sondern dieses Einkommen wird oft kaum erreicht.
- Wechseln Sie dann oder gründen Sie eine eigene Kanzlei, wenn Sie die Koordination eines eigenen Büros stemmen können.
- Wenn Sie Ihren Umsatz stetig steigern, die Boni aber dennoch kaum oder nicht erreichen, sollten Sie über einen Wechsel nachdenken.
- Gut für den Einstieg, eher nicht auf Dauer, wenn Sie einmal eine eigene Kanzlei wollen.
- Falls Sie als freie(r) Mitarbeiter*in tätig sind, prüfen Sie, ob Sie nicht tatsächlich anstellungsähnlich tätig sind: [BGH zu "freier Mitarbeit"](#)

Der Syndikusrechtsanwalt

- Was ist ein Syndikusrechtsanwalt?
 - Angestellt beim nichtanwaltlichen Arbeitgeber.
 - Beschäftigungsverhältnis geprägt von anwaltlichen Elementen.
- Warum nicht einfach ohne Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer bei einem Nichtanwalt arbeiten?
 - Syndikusrechtsanwalt ist Rechtsanwalt, sein Recht, den Arbeitgeber zu vertreten, darf also nicht als beschränkt werden ([§ 3 Abs. 2 BRAO](#)).
 - Jedes Pflichtmitglied einer Rechtsanwaltskammer wird wegen der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer auch Mitglied des Versorgungswerks. Das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Baden-Württemberg zB zahlt aktuell deutlich höhere Renten als die gesetzliche Rentenversicherung bei gleichem Beitrag.
 - Nach [§ 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI](#) kann die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beanspruchen, wer wegen der Tätigkeit Mitglied der berufsständischen Versorgung (Versorgungswerk) und der berufsständischen Kammer (Rechtsanwaltskammer) ist.

Zulassungsverfahren

- Zulassungsverfahren für Syndikusrechtsanwälte
 - Antrag bei der Rechtsanwaltskammer, [§ 46a BRAO](#).
 - Anwaltlich geprägte Tätigkeit, [§ 46 Abs. 3 BRAO](#)? Dies ist der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausübende Tätigkeiten und Merkmale geprägt ist:
 - die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten.
 - die Erteilung von Rechtsrat,
 - die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
 - die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.

Zulassungsverfahren (2)

- Die Rechtsanwaltskammer hört die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) an, [§ 46a Abs. 2 S. 1 BRAO](#).
- Die DRV hat ein eigenes Klagerecht, [§ 46a Abs. 2 S. 3 BRAO](#).
- Zuständig kann immer nur eine Kammer sein, bei Wechsel darf allerdings die abgebende Kammer das Verfahren im Einvernehmen mit der aufnehmenden Kammer zum Abschluss bringen, [§ 3 Abs. 3 VwVfG](#).
- Fragen Sie im Zweifel bei der abgebenden und dann erforderlichenfalls auch der aufnehmenden Kammer an, was Ihnen empfohlen wird.

Die anwaltliche Prägung

- Die vier Kriterien müssen kumulativ vorliegen, die Gewichtung untereinander ist unbeachtlich.
- Noch prägend für ein Arbeitsverhältnis ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ([BGH AnwZ \(Brfg\) 63/17 vom 30.09.2019](#)) ein 65%iger Anteil an der Arbeitszeit. Das Kriterium ist rein quantitativ, eine qualitative Prägung gibt es nicht.
- Die fachliche Unabhängigkeit muss vertraglich und tatsächlich gewährleistet sein. Fachlich unabhängig ist, nicht, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen, [§ 46 Abs. 4 S. 1 BRAO](#).

In Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers

- Nach [§ 46 Abs. 5 BRAO](#) beschränkt sich die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers; [BGH AnwZ \(Brfg\) 49/17 – 02.07.2018](#), [BGH AnwZ \(Brfg\) 44/18 – 22.10.2018](#) und [BGH AnwZ \(Brfg\) 58/17 – 15.10.2018](#).
- Der BGH sah dieses Kriterium als eigenes Zulassungserfordernis an. Eine einzige rechtliche Beratung im Arbeitsverhältnis aber außerhalb der Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers hinderte die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.
- Seit 08/22 regelt ein neuer [§ 46 Abs. 6 BRAO](#), dass solche Dienstleistungen nicht länger zulassungshindernd sind, der Syndikusrechtsanwalt muss aber den Kunden darauf hinweisen, wessen Interessen er vertritt und die Beratung wird als nichtanwaltlich fingiert.

Vorzüge

- Kalkulierbares, relativ hohes Einkommen.
- Versicherung im Versorgungswerk.
- Gesetzliche Urlaubsansprüche.
- Elternzeitgesetz.
- Teilzeitanspruch.
- Absicherung im Krankheitsfall.
- Einarbeitung durch andere erleichtert den Berufseinstieg.
- Möglichkeit, Fachanwaltstitel zu erlangen, da oft eine recht einseitige Prägung der Tätigkeit vorliegt.

Nachteile

- Bei mittlerem oder schwächerem Examen nur moderate Bezahlung.
- Nur ein Mandant, also eher normalem Arbeitsverhältnis ähnlich.
- Arbeitgeberwechsel führen jeweils zu neuen Zulassungsverfahren, da nach [BGH AnwZ \(Brfg\) 49/19 – 30.03.2020](#) – eine Erstreckung Im Sinne des [§ 46b Abs. 3 BRAO](#) nur bei Änderungen im gleichen Arbeitsverhältnis oder dem Hinzutreten einer weiteren Beschäftigung **neben** der bestehenden möglich bleibt.
- Damit einher geht auch die Notwendigkeit jeweils eines **eigenen Befreiungsverfahrens**. Wird keine neue Befreiung beantragt, endet die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht(!).

Empfehlung

- Versuchen Sie, neben der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auch die Zulassung als Rechtsanwalt zu erhalten. Dazu muss der Arbeitgeber die unwiderrufliche Freistellung erteilen, dass der Arbeitsplatz jederzeit zur Ausübung der Anwaltstätigkeit verlassen werden darf. Ein [Muster](#) verlinke ich.
- Sie können so parallel zumindest in geringem Umfang Mandate für eigene Mandanten bearbeiten, so dass Sie für den Fall einer Kündigung nicht von „Null“ an starten.

Empfehlung (2)

- Auch dem Arbeitgeber kann diese Doppelzulassung Vorteile bringen:
 - [§ 46c Abs. 2 BRAO](#) beschränkt die Befugnis zur Vertretung durch den Syndikusrechtsanwalt.
 - Ein „Doppelbänder“ kann den Arbeitgeber nach Bearbeitung der Angelegenheit in seiner Rolle als Rechtsanwalt wieder vertreten. „Tausch des Jackets gegen die Robe.“ Das erspart dem Arbeitgeber die Information einer externen Kanzlei. Der Rechtsanwalt muss nur in Verfahren mit Anwaltszwang mindestens die Vergütung nach RVG dazu erhalten. Kanzleien verlangen häufig höhere Vergütungen und die unterbleibende Koordination mit der externen Kanzlei spart Arbeitszeit des Syndikusrechtsanwalts.

Zulassungstauglich

- Rechtsabteilungen.
- Schadenanwalt in Versicherung, soweit anwaltlich geprägt.
- Personalabteilungen, solange nicht von Personalplanung geprägt.
- Verbandsjuristen wegen [§ 46 Abs. 5 Nr. 2 BRAO](#), gerade in einer Entscheidung durch den AGH Rheinland-Pfalz 1 AGH 7/21 vom 28.10.2022 gut dargelegt ([BRAK-Mitteilungen Heft 1/2023](#), S. 44ff mit meinen Anmerkung), außerdem [AGH BW – AGH 6/24 II, 08.11.2024](#) /(stellvertretende Geschäftsführerin einer Steuerberaterkammer, unveröffentlicht).
- Öffentlicher Dienst, soweit anwaltlich geprägt und nicht unvereinbare hoheitliche Tätigkeit; hierzu: [BGH AnwZ 38/18 vom 30.09.2019](#) und obige AGH-Entscheidung.
- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, [BGH AnwZ \(Brfg\) 49/17 vom 02.07.2018](#).
- Tätigkeit in Steuerberatungsgesellschaften.

Nicht zulassungstauglich

- Schadenanwalt beim Versicherungsmakler, vgl. [BGH AnwZ \(Brfg\) 58/18 vom 16.08.2019](#).
- Rentenberater, vgl. [BGH AnwZ \(Brfg\) 58/17 vom 15.10.2018](#).
- Externer Datenschutzbeauftragter = Arbeitnehmerüberlassung, vgl. [BGH AnwZ \(Brfg\) 49/17 vom 02.07.2018](#). Seit 08/22 könnte diese Tätigkeit in Sonderfällen zulassungstauglich sein, allerdings darf dann die Beratung der Kunden des Arbeitgebers nur untergeordnet sein.
- Angestellter RA beim Steuerberater, soweit Dienstleistungen jenseits der Befugnisse des Arbeitgebers angeboten werden.
- GmbH-Geschäftsführung entgegen [BGH AnwZ \(Brfg\) 17/20 vom 07.12.2020](#) nicht mehr, da kein Dienstverhältnis: [BGH AnwZ \(Brfg\) 36/23 vom 05.03.2024](#). Die Lösung über den Ausschluss des Weisungszugriffs funktioniert daher nur noch im Verein, vgl. [BGH, Urteil v. 24.10.2022, AnwZ 33/21](#).
- Verbotene Tätigkeiten (RDG!), z.B. [BGH I ZR 107/14 vom 14.01.2016](#).

Befreiungsrecht

- Eigener Antrag!
- Keine Rückwirkung nach [§ 6 Abs. 4 SGB VI](#) vor den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer.
 - Die „Befreiungsvoraussetzungen“ umfassen die Zulassung. Der Antrag auf Zulassung aber wirkt immerhin nach [§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO](#) auf den Tag des Antragseingangs zurück, indem die Mitgliedschaft rückwirkend fingiert wird.
- Nach neuester Verwaltungspraxis der DRV auch nicht mehr vor dem Datum der maßgeblichen Unterlagen. Verträge also unbedingt rechtzeitig und nachweisbar datiert zeichnen, nicht erst nach dem Beschäftigungsbeginn.
- Der Antrag kann [nur noch digital](#) gestellt werden und zwar über die DRV. Hinweise dazu enthalten auch die Seiten der betreffenden Versorgungswerke.

Befreiungsrecht (2)

- Bei jeder Änderung im Beschäftigungsverhältnis droht, dass diese wesentlich im Sinne des [§ 46b Abs. 3 S. 1 BRAO](#) ist. Damit würde der Geltungsbereich der Zulassung verlassen und könnte nach [§ 46b Abs. 2 BRAO](#) die Zulassung zu widerrufen sein. Parallel gerät die Befreiung in Gefahr, da nach [§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) nur die Tätigkeit die Befreiung genießt, wegen derer die Zulassung erfolgte. Hat sich die Tätigkeit aber wesentlich geändert, endet diese Wirkung.
- Derartige Sachverhalte kommen bei Betriebsprüfungen durch die DRV heraus und können für den Arbeitgeber gefährlich werden. Es droht ein Regress für 4 Jahre und damit bis zu 48 x Regelpflichtbeitrag (über 60.000 €). Gegen den Arbeitnehmer kann nur bei den nächsten drei Abrechnungen ein Regress geltend gemacht werden, [§ 28g SGB IV](#). Noch immer ist allerdings ungeklärt, ob Bereicherungsrecht gesperrt ist.

E. Kanzleikauf

- 1. Einkauf in eine Berufsausübungsgemeinschaft
- 2. Kauf einer bestehenden Kanzlei

Vorbemerkung

- Die Bewertung von Kanzleien ist sehr schwierig, da deren Wert sehr stark vom Inhaber abhängt. Rechtsanwälte bieten eine sehr persönliche Dienstleistung an, die nicht ohne weiteres mit anderen Dienstleistungen vergleichbar ist.
- Die BRAK hat einen Leitfaden zur Kanzleibewertung aufgestellt, der unbedingt zu Rate gezogen werden sollte:
 - https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/bewertung-anwaltspraxen-brak_2018_01.pdf

Vorteile

- Wird ein Anteil gekauft, bleibt die bestehende Einheit am Markt. Es reduziert sich das Risiko, dass der Veräußerer den gesamten Goodwill darstellte und sein Weggang die Kanzlei wertlos macht.
- Es besteht ein Mandantenstamm und eine Büroorganisation, geeignetes Personal ist vorhanden.
- Ein Neueintritt kann erhebliches Werbepotential mit sich bringen.
- Es besteht die Möglichkeit, durch die übrigen eingelernt zu werden.

Risiken

- Welche Bedeutung hat der Veräußernde auf den Bestand?
- Warum wurde verkauft?
- Gibt es Ruhestandsleistungen im Vertrag, für die der Erwerber haftet?
- Tritt der Veräußerer in Wettbewerb? Bleibt der Veräußerer der Kanzlei verbunden? Wurde der Weggang angekündigt?
- Wurde eine Befragung der Mandanten ([§ 32 BORA](#)) vereinbart oder vereinbart, dass diese nicht stattfinden darf?
- Steuerberatung in Anspruch nehmen!

Empfehlung

- Ein Anteilskauf sollte nur erfolgen, wenn man selbst vorher in der Kanzlei bereits als freier Mitarbeiter oder in Anstellung tätig war.
- Es sollte vereinbart werden, dass der Veräußerer noch eine Überleitung übernimmt.
- Es muss geklärt sein, was im Falle eines Wettbewerbs durch den Veräußerer gilt.
- Gegenüber dem Kauf einer ganzen Kanzlei unbedingt vorzugswürdig.
- Verwendung des Namens klären.

Vorteile

- Der Erwerber muss nicht mit anderen Berufsträgern klarkommen.
- Es besteht ein Mandantenstamm und eine Büroorganisation, geeignetes Personal ist vorhanden.
- Ein Neueintritt kann erhebliches Werbepotential mit sich bringen.

Risiken

- Jeder Mandant muss zustimmen, da die Daten der Mandanten ohne Zustimmung nicht weitergegeben werden können.
- Warum wurde verkauft?
- Gibt es Ruhestandsleistungen im Vertrag, für die der Erwerber haftet?
- Tritt der Veräußerer in Wettbewerb? Bleibt der Veräußerer der Kanzlei verbunden? Wurde der Weggang angekündigt?
- Wurde eine Befragung der Mandanten ([§ 32 BORA](#)) vereinbart oder vereinbart, dass diese nicht stattfinden darf?
- Steuerberatung in Anspruch nehmen!

Empfehlung

- Um die Risiken des Erwerbs einer gesamten Einheit im Vergleich zu einem Einkauf in eine Einheit zu reduzieren, und die Einholung der Zustimmung aller Mandanten in die Weitergabe ihrer Mandatsunterlagen zu vermeiden, sollte eine gemeinsame Gesellschaft gegründet werden, aus der dann der Veräußerer später ausscheidet.
- Die Überleitung sollte nicht zu kurz sein, damit der Vorgang nach außen normal wirkt und nicht Mandanten verschreckt.
- Es muss geklärt sein, was im Falle eines Wettbewerbs durch den Veräußerer gilt.
- Gegenüber dem Kauf einer ganzen Kanzlei ist der Erwerb eines Anteils risikoärmer.

Kanzleimarkt

- Die Fortführung einer bestehenden Kanzlei kann auch eine große Chance sein, wenn man sich der Risiken bewusst ist.
- Gerade die fortschreitende Digitalisierung der Verfahrensabläufe beseitigt den Wettbewerbsnachteil von Einheiten abseits der größeren Ballungszentren deutlich: Sie haben exklusiven Zugang zu den Mandaten der Kundschaft vor Ort UND zu den ohnehin online vergebenen Mandaten.

<https://www.rak-freiburg.de/die-kammer/kanzleimarkt/>

Was macht eigentlich eine RAK?

- Zulassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- Berät in berufsrechtlichen Fragen
- Führt die Berufsaufsicht über die Mitglieder
- Prüft im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte
- Erstattet Gutachten (Gebühren u.a.)
- Tritt für die Belange der Mitglieder ein, mahnt Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz ab
- Gibt über die Bundesrechtsanwaltskammer Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren ab
- Verleiht die Berechtigung zum Führen von Fachanwaltsbezeichnungen, überwacht die Fortbildungspflicht

Was macht eigentlich eine RAK?



(by BRAK)

Einführungslehrgang Schwerpunkt Rechtsanwalt

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Einführungslehrgang Schwerpunkt Rechtsanwalt

https://www.rak-freiburg.de/karriere/referendariat/evaluation_wahlfach/

